

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage

07.10.2021

Nr. IX/1/2021

Verzicht auf Mietpauschalen

öffentlich

Gemeinderatssitzung vom 26.10.2021

Der Gemeinderat beschließt den Verzicht auf die jährliche Mietpauschale der Vereine für das Haushaltsjahr 2021 i. H. v. 7.478,00 €.

Sachverhalt:

Bereits im Haushaltsjahr 2020 wurde aufgrund der finanziellen Belastung der örtlichen Vereine durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die jährliche Mietpauschale verzichtet. Ausgenommen hiervon waren die Wanderfreunde Werbach für das Wanderheim.

Auch das Jahr 2021 hat die Vereine vor ähnliche Probleme gestellt. Daher wird beantragt, auch im Haushaltsjahr 2021 komplett auf die Mietpauschalen für die Nutzung der gemeindlichen Gebäude durch die Vereine zu verzichten.

Ausgenommen vom Verzicht sind die Wanderfreunde Werbach für das Wanderheim (250,00 €).

Finanzielle Auswirkungen:

Der Planansatz 2021 für Erträge aus pauschalen Mieten beträgt insgesamt 7.478,00 € (ohne Wanderheim). Bisher wurden im Jahr 2021 keine Beträge durch die Gemeinde Werbach eingezogen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dürr', written in a cursive style.

Dürr, Bürgermeister

Beschlussvorlage

07.10.2021

Nr. IX/2/2021

**Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr und der Zählergebühr für 2022-2024
– Änderung der Satzungsänderung vom 01.01.2020**

öffentlich

Gemeinderatssitzung vom 26.10.2021

Beschlussantrag:

- 1) Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom September 2021 zu.
- 2) Die Gemeinde Werbach wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung "Wasserversorgung" erheben.
- 3) Die Gemeinde Werbach wählt für die „Wasserversorgung“ weiterhin den Frischwassermaßstab als Gebührenmaßstab.
- 4) Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
- 5) Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
- 6) Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation von 01/2022 bis 12/2024 (dreijährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
- 7) Die restliche ausgleichsfähige Kostenüberdeckung aus dem Bemessungszeitraum 2017-2019 wird entsprechend der Anlage 3 zum Ausgleich eingestellt.
- 8) Auf Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchsgebühr sowie die Zählergebühren wie folgt geändert:

Wasserverbrauchsgebühr:

für den Zeitraum 01/2022 – 12/2024 **2,96 €/m³ Frischwasser**

Zählergebühren:

für den Zeitraum 01/2022 – 12/2024

Größe bis Q ₃ 4	1,50 €/Monat
Größe bis Q ₃ 10	1,60 €/Monat
Größe bis Q ₃ 16	2,30 €/Monat

- 9) Der Gemeinderat stimmt der Satzungsänderung zum 01.01.2022 zu.

Sachverhalt:

Gemäß § 14 KAG dürfen Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden. Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll.

Die Wasserversorgung in der Gemeinde Werbach soll keine Erträge für den Haushalt erzielen und ist daher kostendeckend zu kalkulieren.

Um zu große Schwankungen bei den Gebührensätzen bzw. -erträgen zu vermeiden, teilt die Gemeinde Werbach vorgenannten fünfjährigen Zeitraum in zwei und drei Jahre auf. Dies kommt auch dem Bürger zugute.

Die nächste Gebührenkalkulation findet demnach im Jahr 2024 für die Jahre 2025-2026 statt.

Die seit 2020 gültigen Gebührensätze belaufen sich auf:

- Wasserverbrauchsgebühr **2,97 €/m³** Frischwasser
- Zählergebühr Größe bis Q₃4 **1,50 €/Monat**
- Zählergebühr Größe bis Q₃10 **1,60 €/Monat**
- Zählergebühr Größe bis Q₃16 **2,40 €/Monat**

Finanzielle Auswirkungen:

Stabile Erträge aus Gebühren für Wasserversorgung.



Dürr, Bürgermeister

Anlagen:

- Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Wasserversorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)
- Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr und der Zählergebühren für den Zeitraum 2022-2024 (per E-Mail)

3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Werbach

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 26. Oktober 2021 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 42 Grundgebühr erhält folgende Fassung

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Dauerdurchfluss (Q3) in m ³ /h	4	10	16
Nenndurchfluss (Qn) in m ³ /h	2,5	6	10
Monatsgebühr	1,50 €	1,60 €	2,30 €

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 43 Verbrauchsgebühren erhält folgende Fassung

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,96 €.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,96 €.

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 42 und 43 seitheriger Fassung vom 20. Dezember 2019 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Werbach, den 27. Oktober 2021

Dürr, Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Satzungsgemäß bekanntgemacht durch Aufnahme im Amtsblatt der Gemeinde Werbach Nr.43/2021 vom 29. Oktober 2021.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachungen in der Gemeinde Werbach ist durch die Satzung vom 12. März 1984 bestimmt.

Werbach, den 02. November 2021

Dürr, Bürgermeister

Kämmerei



Beschlussvorlage

07.10.2021

Nr. IX/3/2021

Kalkulation der Abwassergebühren für 2022-2024 – Änderung der Satzungsänderung vom 01.01.2020

öffentlich

Gemeinderatssitzung vom 26.10.2021

Beschlussantrag:

- 1) Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom September 2021 zu.
- 2) Die Gemeinde Werbach wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung "Abwasserbeseitigung" erheben.
- 3) Die Gemeinde Werbach wählt als Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr den Frischwassermaßstab- Der Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die angeschlossene überbaute und darüber hinaus befestigte Fläche.
- 4) Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
- 5) Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
- 6) Wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, werden die verschiedenen Straßenentwässerungsanteile wie folgt festgesetzt:

aus den kalkulatorischen Kosten der:

Mischwasseranlagen	25,0 %
Regenwasseranlagen	50,0 %
Kläranlagen	5,0 %

aus den Betriebskosten der:

Mischwasseranlagen	13,5 %
Regenwasseranlagen	27,0 %
Kläranlagen	1,2 %

- 7) Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation von 01/2022 bis 12/2024 (dreijährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
- 8) Die ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung der Schmutzwasserbeseitigung aus dem Bemessungszeitraum 2017-2019 wird entsprechend der Anlage 7 zum Ausgleich eingestellt.
- 9) Die ausgleichsfähige Kostenunterdeckung der Niederschlagswasserbeseitigung aus dem Bemessungszeitraum 2017-2019 wird entsprechend der Anlage 8 ebenfalls zum Ausgleich eingestellt.
- 10) Auf Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren wie folgt geändert:

für den Zeitraum 01/2022 – 12/2024

- Schmutzwassergebühr **1,44 €/m³ Frischwasser**
- Niederschlagswassergebühr **0,36 €/m² überbaute und befestigte Fläche**

Abwasserzählergebühren:

- Größe Q₃₄ **1,50 €/Monat**

- 11) Der Gemeinderat stimmt der Satzungsänderung zum 01.01.2022 zu.

Sachverhalt:

Gemäß § 14 KAG dürfen Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden. Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll.

Um zu große Schwankungen bei den Gebührensätzen bzw. -erträgen zu vermeiden, teilt die Gemeinde Werbach vorgenannten fünfjährigen Zeitraum in zwei und drei Jahre auf. Dies kommt auch dem Bürger zugute.

Die nächste Gebührenkalkulation findet demnach im Jahr 2024 für die Jahre 2025-2026 statt.

Die seit 2020 gültigen Gebührensätze belaufen sich auf:

- Schmutzwassergebühr **2,08 €/m³** Frischwasser
- Niederschlagswassergebühr **0,42 €/m²** überbaute und befestigte Fläche
- Abwasserzählergebühren Größe Q_{3/4} **1,50 €/Monat**

Finanzielle Auswirkungen:

Stabile Erträge aus Gebühren für Abwasserbeseitigung.



Dürr, Bürgermeister

Anlagen:

- Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)
- Kalkulation der zentralen Abwassergebühren für den Zeitraum 2022-2024 (per E-Mail)

4. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Werbach am 26. Oktober 2021 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 42 Höhe der Abwassergebühren erhält folgende Fassung

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser 1,44 €.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² versiegelte Fläche 0,36 €.
- (3) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 42a Zählergebühr erhält folgende Fassung

- (1) Die Zählergebühr gemäß § 37 Abs. 2 beträgt 1,50 Euro im Monat.
- (2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 3. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 10. Dezember 2019 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Werbach, den 27. Oktober 2021

Dürr, Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Satzungsgemäß bekanntgemacht durch Aufnahme im Amtsblatt der Gemeinde Werbach Nr.43/2021 vom 29. Oktober 2021.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachungen in der Gemeinde Werbach ist durch die Satzung vom 12. März 1984 bestimmt.

Werbach, den 02. November 2021

Dürr, Bürgermeister